



Satzung der Schützengemeinschaft der Münchner U-Bahn Wache

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

„SCHÜTZENGEMEINSCHAFT der MÜNCHNER U-BAHN WACHE“

im Folgenden auch „**SgMUB**“ genannt. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“.

Der Sitz der SgMUB befindet sich in

82110 Germering

Die Gründung des Vereins erfolgte im Jahre 1990.

§ 2 Der Zweck des Vereins

(1) Der Verein ist Mitglied im



BUND DEUTSCHER SPORTSCHÜTZEN E.V.

und erkennt dessen Satzung an.

(2) Der Verein strebt an,

- seine Mitglieder im sicheren Umgang mit Schusswaffen zu unterweisen
- die Mitglieder mit den gesetzlichen Bestimmungen vertraut zu machen
- den beruflichen und privaten Umgang mit Schusswaffen zu gewährleisten.

Hierfür sollen Kurz- und Langwaffen aller Kaliber verwendet werden

(3) Es ist ferner anzustreben,

- Schießwettkämpfe innerhalb des Vereins und
- Schießsportveranstaltungen mit anderen Vereinen durchzuführen

(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (5) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf die Erzielung von Gewinn gerichtet.
- (9) Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

§ 3 Das Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Am Jahresanfang werden die Schießtermine für das gesamte Jahr im Internet unter www.sgmub.de veröffentlicht.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand (§ 5 der Satzung)
- (2) die Mitgliederversammlung (§ 6 der Satzung).

§ 5 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- (1) dem 1. Vorstand
 - (2) dem Sportwart
 - (3) dem Kassier und Schriftführer.
- (4) Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt und kann den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
 - (5) Die Aufnahme von Krediten ist nicht erlaubt.
 - (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
 - (7) In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit in den Vorstandssitzungen. Die Vorstandssitzungen werden ohne Einhaltung einer Frist mündlich oder schriftlich einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

- (8) Vertritt der Vorstand die Meinung, dass eine Person die als Mitglied aufgenommen werden möchte, nicht aufgenommen werden soll, ist die Person als abgelehnt zu betrachten.
Gegen diese Ablehnung gibt es kein Widerspruchsrecht und sie muss auch nicht inhaltlich begründet werden.
- (9) Der Vorstand vertritt die Belange des Vereins und der Mitglieder nach außen.
- (10) Der Sportwart hat sich der aus der Satzung ergebenden Aufgaben anzunehmen.
- (11) Der Kassier ist gegenüber den Vereinsmitgliedern für die ordnungsgemäße Erhebung und Verwaltung der Beiträge verantwortlich. Als Schriftführer obliegen ihm die Abwicklung des Schriftverkehrs und die Protokollierung der Beschlüsse.
- (12) Jeder Vorstand hat ein Prüfungsrecht der Vereinskasse.

§ 6

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und ist im Regelfall im November durchzuführen. Die Mitglieder werden durch den vertretungsberechtigten Vorstand unter Angabe einer Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor Durchführung der Versammlung hierzu eingeladen. Einladungen zur Mitgliederversammlung sind an die zuletzt, vonseiten des Mitglieds dem Verein gegenüber, benannte Mitgliederadresse zu richten. Der Vorstand ist berechtigt – soweit vonseiten des Mitglieds benannt – die Einladung auch an die Email-Adresse zu senden. Der Termin wird auch im Internet unter www.sgmub.de veröffentlicht. Besondere Tagesordnungspunkte werden mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben.

Anträge zur Aufnahme weiterer Punkte in die Tagesordnung müssen eine Woche vor der Mitgliederversammlung, schriftlich (per Mail ect.) beim Vorstand abgegeben werden. Schriftlich eingeforderte Willenserklärungen der Vereinsmitglieder stehen einer ordentlichen Mitgliederversammlung gleich.

Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Die Tagesordnungspunkte umfassen regelmäßig:

Punkt 1	Begrüßung der Mitglieder, Feststellung der Namen der Anwesenden
Punkt 2	Jahresberichte des 1. Vorstands, Sportwarts und des Kassiers
Punkt 3	Entlastungen des Vorstandes
Punkt 4	Aussichten und Vorschläge für das kommende Jahr
Punkt 5	Anträge auf Veränderungen im Verein in sportlicher oder wirtschaftlicher Hinsicht, Beratung und Beschlussfassung durch Abstimmung
Punkt 6	Verschiedenes

Die in den Mitgliedsversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer der Sitzung bzw. Versammlung zu unterzeichnen. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschriften über die Mitgliederversammlung einzusehen.

§ 7

Die Aufgaben und Rechte der Mitgliederversammlung

Neben der Wahl des Vorstandes obliegt der Mitgliederversammlung die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes, die Entlastung des Vorstandes, sowie die Beratung und Beschlussfassung über Anträge, soweit kein anderes Vereinsorgan hierfür zuständig ist.

§ 8

Die Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Um die Satzung zu ändern ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder notwendig.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens (§ 16 der Satzung) ist die Anwesenheit von zwei Drittel der Vereinsmitglieder notwendig.

Ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden ist Beschlussfähigkeit gegeben, wenn in der Ladung für eine erneute Sitzung auf den Gegenstand der Beschlussfassung hingewiesen wird und dass Beschlussfähigkeit unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder gegeben ist.

Es wird durch Handzeichen abgestimmt, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht

Auf Antrag der einfachen Mehrheit der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.

§ 9

Die Art der Mitglieder

Ordentliches Mitglied des Vereins kann nur eine Person werden, die gemäß § 10 als Mitglied aufgenommen wird.

§ 10

Der Beginn der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Aufnahme in den Verein als ordentliches Mitglied setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers voraus, der vom Pate des Bewerbers eingebracht wird. Der Vorstand informiert die Mitglieder in schriftlicher Form vom Eingang eines Antrags und dem Beginn des Abstimmungsvorgangs.

Über die Aufnahme in den Verein als ordentliches Mitglied, entscheiden die Mitglieder durch Willensbekundung in mündlicher Form (Anwesenheit erforderlich) oder schriftlicher Form (Antwort auf Mail des Vorstandes).

Der Pate übernimmt folgende Aufgaben:

1. die notwendige gesellschaftliche Einführung in den Verein,
2. Vermittlung der praktischen und theoretischen Kenntnisse zum sicheren Umgang mit einer Waffe am Schießstand, wobei ihn die Schießaufsichten unterstützen.

§ 11

Die Aufnahme von Mitgliedern

Die Aufnahme von Mitgliedern kann, wenn es die Belange des Vereins erfordern, durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder gestoppt oder beschränkt werden. Dieser Aufnahmestopp stellt die Ausnahme dar und betrifft nicht die Ablehnung von Anträgen durch den Vorstand im Einzelfall.

§ 12 Die Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- **durch Austritt:**

Er kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende des Geschäftsjahres (bis spätestens 31.10.) sind der Mitgliedsbeitrag und der Beitrag zum BDS für das folgende Jahr gleichwohl zu entrichten.

- **durch Ausschluss:**

Er kann nur aus wichtigem Grund erfolgen, insbesondere bei Verstößen gegen die Vereinssatzung, sowie bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Ausschluss wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.

Vor der Beschlussfassung ist dem Betroffenen Gelegenheit zu einer ausreichenden Stellungnahme zu geben.

- **durch Streichung:**

Sie erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Beitrages in Verzug ist und nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb vierzehn Tagen (von der Absendung der Mahnung an) den fehlenden Beitrag entrichtet hat.

In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden. Die Mahnung erfolgt mit Brief, an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds.

Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückgeht.

Scheidet ein Mitglied aus und gehört es keinem anderen Schützenverein an, verliert es automatisch sein Bedürfnis für den Munitionserwerb. Es erfolgt dann eine Mitteilung an die zuständige Behörde.

Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§13 Die Gastschützen

Zu den gemeinsamen Schießterminen können unter Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen auch Gäste zugelassen werden und am Schießbetrieb teilnehmen. Der eingeteilte Schießleiter (in der Zusatzvereinbarung als verantwortliche Aufsicht bezeichnet) behält sich bei Bedarf ein Ablehnungsrecht vor.

Für den Gastschützen übernimmt das einladende Mitglied die Verantwortung über die Einhaltung der Standordnung.

Gastschützen haben einen Unkostenbeitrag, dessen Höhe vom Vorstand jährlich dem Jahresbeitrag angepasst und festgesetzt wird, zu entrichten.

Ordentliche Mitglieder haben während des Schießens Vorrang vor Gastschützen.

§ 14 **Die Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt,

- die Vereinseigenen bzw. freiwillig von Mitgliedern zur Verfügung gestellten Waffen, Geräte und Einrichtungen zu benutzen,
- an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- die Beschlüsse des Vorstandes zu beachten.
- die von den Schießaufsichten getroffenen notwendigen Anordnungen zu befolgen,
- den übernommenen Funktionen nach besten Kräften gerecht zu werden,
- den Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten,
- die Vereinseinrichtungen und technischen Geräte, Waffen und ähnliches pfleglich zu behandeln und bei fahrlässiger Schadensverursachung Ersatz zu leisten.

§ 15 **Die Beiträge der Mitglieder**

Der Verein erhebt jährlich einen Beitrag der zur Zahlung von Betriebskosten erforderlich ist und den an den BDS zu zahlenden Beitrag.

Der gesamte Jahresbeitrag ist per Dauerauftrag / Einzugsermächtigung zu begleichen.

Die Höhe des jährlichen Beitrages (Vereinsbeitrag) wird durch den Vorstand festgesetzt.

Der Beitrag zum Verband „**Bund Deutscher Sportschützen**“ wird vom **BDS** erhoben.

Die Höhe des **BDS**-Beitrags wird vom **BDS** festgesetzt und vom Vereinskonto abgebucht.

Bezahlte Vereins- und Verbandsbeiträge verbleiben auch dann beim Verein bzw. BDS, wenn das Mitglied vorzeitig ausscheidet.

Altmitgliedschaften bleiben mit ihren bisherigen Zahlungsbedingungen (vierteljährliche Zahlungsweise) bestehen.

Die Beiträge sind Bringschulden im Sinne des § 270 BGB.

Die Mitgliederversammlung kann in Ausnahmefällen mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Erhebung eines zusätzlichen Beitrages beschließen, wenn dies zur Anschaffung von Geräten usw. oder zur Begleichung von Auslagen erforderlich ist.

§ 16 **Vereinsvermögen, Haftung und Auflösung des Vereins**

Alle Einnahmen und Mittel werden ausschließlich zur Erfüllung der Vereinszwecke (§ 2 der Satzung) verwendet. Der Verein haftet nur bis zur Höhe des tatsächlichen

Vereinsvermögens. Gegenüber seinen Mitgliedern übernimmt der Verein keine Haftung für Schäden aller Art, die aus der schießsportlichen Betätigung resultieren.

Für alle Mitglieder die den jährlichen Verbandsbeitrag entrichtet haben, besteht eine Schützenunfall- und Haftpflichtversicherung. Unfälle sind unverzüglich und in schriftlicher Form dem Vorstand unter Angabe von Zeugen zu melden.

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliedsversammlung mit der in § 8 der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit der Sitzung beschlossen werden.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bund Bayerischer Schützen, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke gemäß § 2 der Satzung zu verwenden hat.

§ 17
Allgemeine Bestimmungen

Im Übrigen gelten neben der Satzung die Bestimmungen des

„Bürgerlichen Gesetz Buches“.

§ 18
Der Beschluss der Satzung

Satzungsänderung wird wirksam mit Eintragung in das Vereinsregister

Der Vorstand

1. Vorstand

Sportwart

Kassier/Schriftführer